

ständigen Rates. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen und fachgerechten Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen können die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen bzw. der kommunalen Berufsschulen für den zuständigen Rat zeitlich begrenzte Arbeitsverträge bis zur Höchstdauer von 2 Wochen mit Aushilfskräften abschließen.“

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kündigung der Arbeitsverträge vollbeschäftigter Lehrkräfte ist beiderseits nur zum Ende eines Schuljahres bzw. Lehrjahres bzw. Studienjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Kündigung durch den Rechtsträger der Einrichtung ist die vorherige Zustimmung durch die zuständige Gewerkschaftsleitung erforderlich.“

§ 3

Der § 15 wird gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
M. H o n e c k e r

**Beschluß
über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis
für den Leiter des Amtes für Jugendfragen**

vom 8. Mai 1975

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. X Nr. 16 S. 253) wird dem Leiter des Amtes für Jugendfragen das Recht erteilt, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 8. Mai 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

**Bekanntmachung
vom 28. Mai 1975**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat wie folgt verändert wurde:

§ 3 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 197) erhält folgende Fassung:

(1) Zu Ehren der Werktätigen der chemischen Industrie wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Monat November als „Tag des Chemiarbeiters“ festlich begangen.

Berlin, den 28. Mai 1975

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

D r . R o s t
Staatssekretär

**Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz**

**— Änderung des Genehmigungsverfahrens
für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —**

vom 22. Mai 1975

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Reisenden ist das Mitführen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen in der dem Verbrauch angemessenen Menge dann erlaubt, wenn sie diese auf Grund ihres glaubhaft gemachten eigenen Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf benötigen.

(2) Ärzten ist das Mitführen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen dann erlaubt, wenn diese nachweisbar zur im besuchten Staat zulässigen Berufsausübung benötigt werden.

§ 2

Die Einfuhr von gebrauchten Textilien und Schuhen im Reiseverkehr als Geschenk ist ohne Vorlage von Desinfektionsbescheinigungen erlaubt, wenn diese nach der letzten Benutzung gewaschen oder gereinigt wurden und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Die bei Besonderheiten der epidemiologischen Lage im Interesse des Infektionsschutzes der Bürger der DDR erforderlichen vom Vorstehenden abweichenden und zeitlich befristeten Regelungen werden rechtzeitig bekanntgemacht.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Festlegungen der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz, Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) werden **gleichzeitig aufgehoben.**

Berlin, den 22. Mai 1975

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. B e i l
Staatssekretär

« 23. DB vom 14. April 1975 (GBl. X Nr. 21 S. 357)

**Anordnung
über die Anwendung
technisch-ökonomisch begründeter Normative
bei der Planung des Materialverbrauchs
im Jahre 1976 <***

vom 26. Mai 1975

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 3. Mai 1972 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 737 des Gesetzblattes) und der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 des Ge-